

KfW-Information für Multiplikatoren

23.12.2013

Themen dieser Ausgabe:

Neubau

Bestandsimmobilie

Wohnwirtschaft

Inhalt

	Produkte	Thema
Neubau, Bestandsimmobilie, Wohnwirtschaft >>		
1.	Energieeffizient Bauen und Sanieren (EBS) 151/152, 153 und 430	1.1 Novellierung der Energieeinsparverordnung 1.2 Verbindliche Anwendung der Expertenliste für die Online-Bestätigung ab 01.06.2014 und für die Antragstellung ab 01.10.2014 1.3 Anpassung der Übergangsfristen zur Eintragung in die Expertenliste
2.	Energieeffizient Sanieren 151/152 und 430	Neues Merkblatt ab 01.06.2014 • Neue Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung • Zusätzliche qualifizierte Energieberater bei Einzelmaßnahmen • Überarbeitung der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ Liste der förderfähigen Maßnahmen: Förderfähigkeit von Gründächern und Nistplätzen
3.	Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit 167	„Kombinierte Heizungsanlagen“ ab sofort vollständig förderfähig
Anlage:		
Übersicht zur Förderung von Heizungsanlagen in bestehenden Wohngebäuden		
Service-Informationen >>		

Neubau, Bestandsimmobilie, Wohnwirtschaft

1. Energieeffizient Bauen und Sanieren 151/152, 153 und 430:

1.1 Novellierung der Energieeinsparverordnung

Das Bundeskabinett hat am 16. Oktober 2013 die Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV) verabschiedet, die zum 01.05.2014 in Kraft treten wird und u.a. eine Verschärfung der Neubauanforderungen um etwa 25 % zum 01.01.2016 enthält. Folgende Hinweise können wir bereits heute geben:

- Das energetische Niveau von KfW-Effizienzhäusern leitet sich weiterhin aus der unveränderten Referenzgebäudeausführung der EnEV ab. Die aktuellen KfW-Effizienzhaus-Standards können auch nach der neuen EnEV mit den gleichen baulichen Mitteln erreicht werden.
- Mit Inkrafttreten der Novellierung sind die neuen Bilanzierungsvorschriften der EnEV in der dann gültigen Fassung auch für den Nachweis von KfW-Effizienzhäusern anzuwenden. Bei energetischen Berechnungen nach DIN V 18599 ist dann zu beachten, dass die jeweils verwendete Software die Neufassung der DIN aus dem Jahr 2011 umgesetzt hat.
- Die Anwendung des vereinfachten Nachweisverfahrens („EnEV-Easy“) ist im Rahmen der Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren nicht zulässig.
- Derzeit sind keine Anpassungen der Förderstandards geplant.

1.2 Verbindliche Anwendung der Expertenliste für die Online-Bestätigung und den Online-Antrag ab 01.06.2014 und für die Antragstellung ab 01.10.2014

Die mit dem Rundschreiben vom 30.04.2013 verkündete verbindliche Anwendung der Energieeffizienz-Expertenliste für die Förderprogramme des Bundes (www.energie-effizienz-experten.de) startet zum 01.06.2014.

Die technische Umsetzung der verbindlichen Anwendung der Expertenliste erfolgt über die Online-Anwendung, mit der die „Online-Bestätigung zum Antrag“ (Kredit) bzw. der „Online-Antrag“ (Zuschuss) erstellt wird. Die Sachverständigen nutzen dazu ihre bestehenden Zugangsberechtigungen zur Expertenliste, über die gleichzeitig die Berechtigung für Förderprogramme der KfW abgeglichen wird. Die neuen Bestätigungen und Anträge enthalten eine 15-stellige Identifikationsnummer („BzA-ID“, z. B. 111-1111-1111-1111) und sind zukünftig sechs Monate gültig.

- Ab 01.06.2014 ist die Erstellung der „Online-Bestätigungen zum Antrag“ bzw. des „Online-Antrags“ nur noch über die Zugangsberechtigung für die in der Expertenliste eingetragenen Energieberater möglich.
- Bis zum 30.09.2014 (Antragseingang KfW) können im Rahmen der Antragstellung noch „Online-Bestätigungen zum Antrag“ bzw. „Online-Anträge“ ohne „BzA-ID“ verwendet werden, die zu einem früheren Zeitpunkt erstellt wurden.

Über die näheren Einzelheiten bei der Erstellung der „Online-Bestätigung zum Antrag“ bzw. des „Online-Antrags“ informieren wir Sie rechtzeitig vor Einführung der neuen Anwendung.

Energieberater, die in der Expertenliste ausschließlich in der Kategorie „Förderprogramme des BAFA“ eingetragen sind, können ab dem 01.06.2014 für Zwecke der „Vor-Ort-Beratung“ die Online-Anwendung durchlaufen, aber keine Bestätigungen bzw. Anträge für die KfW-Förderprogramme ausdrucken.

1.3 Anpassung der Übergangsfristen zur Eintragung in die Expertenliste

Für den Eintrag als Sachverständiger für die Förderprogramme der KfW in der Expertenliste (ohne „KfW-Effizienzhaus Denkmal sowie Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“) verlängern bzw. passen wir die bisherigen Übergangsfristen an:

- Energieberater mit einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung zum BAFA-Berater nach der Richtlinie der Vor-Ort-Beratung ab November 2001 können sich bis zum 30.09.2014 mit dem zusätzlichen Nachweis von 16 Unterrichtseinheiten Fortbildung aus dem Bereich energiesparendes Bauen und Sanieren eintragen lassen.
- Diese Eintragungsmöglichkeit besteht ebenso für Gebäudeenergieberater im Handwerk nach dem alten Rahmenlehrplan. Gebäudeenergieberater im Handwerk nach dem neuen bundeseinheitlichen Rahmenlehrplan 2012 erfüllen die Anforderungen für die Aufnahme in die Expertenliste in der Kategorie „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ ohne zusätzlichen Fortbildungsbedarf.
- Die bisherige Eintragung über Referenzen wird für Wohngebäudenachweise auf Basis der EnEV 2009 unbefristet fortgeführt.

Weitere Informationen zur Eintragung in die Expertenliste finden Sie unter www.energie-effizienz-experten.de/experte-werden.

Angebote zur Weiterbildung von Architekten, Bauingenieuren und Energieberatern mit Anrechnung von Unterrichtseinheiten für die Expertenliste finden Sie bei der KfW im Rahmen der „KfW Akademie“ und „Online Seminare“. Informationen und Veranstaltungspläne dazu finden Sie unter www.kfw.de/partner in der Rubrik „Architekten, Bauingenieure & Energieberater“ (siehe auf der rechten Seite).

2. Energieeffizient Sanieren 151/152 und 430: Neues Merkblatt ab 01.06.2014

Neue Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung

Neu ist, dass zukünftig die Anzahl der sanierten Wohneinheiten im bestehenden Gebäude Bemessungsgrundlage für die maximal mögliche Förderung ist. Wohneinheiten, die durch Erweiterung oder Ausbau bestehender Gebäude neu entstehen, werden weiterhin im Programm „Energieeffizient Bauen“ (Programm-Nr.: 153) gefördert.

Diese Vereinfachung werden wir auch in den Programmen „Altersgerecht Umbauen“ sowie „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ umsetzen. Die aktualisierten Merkblätter zu diesen Programmen veröffentlichen wir rechtzeitig.

Zusätzliche qualifizierte Energieberater bei Einzelmaßnahmen

Energieberater, die in der Energieeffizienz-Expertenliste für die Förderprogramme der KfW eingetragen sind und gleichzeitig Bauleistungen erbringen oder vermitteln, können ab sofort im Rahmen der Umsetzung von Einzelmaßnahmen von den Bauherren als Sachverständige beauftragt werden. (Programm-Nr.: 152 und 430). Mit Umsetzung der verbindlichen Anwendung der Expertenliste ist eine hohe Qualität der Sachverständigen verbunden, die wir auch bei Sachverständigen voraussetzen, die bauausführend am Sanierungsvorhaben tätig sind.

Ab sofort werden wir bei Bestätigungen nach Durchführung (Kredit) oder Verwendungsnachweisen (Zuschuss) für Einzelmaßnahmen die Nichteinhaltung des Unabhängigkeitskriteriums nicht weiter verfolgen und von einer ordnungsgemäßen Planung und Durchführung des Sanierungsvorhabens ausgehen, sofern der Sachverständige in der Expertenliste eingetragen ist.

Überarbeitung der Anlage „Technische Mindestanforderungen“

Die Anlage „Technische Mindestanforderungen“ wurde zur Verbesserung der Lesbarkeit neu strukturiert und die Anforderungen an die Leistungen des Sachverständigen umfassender beschrieben. Damit wird der Leistungsumfang des Sachverständigen besser sichtbar und die Qualitätssicherung in den KfW-Programmen fortgesetzt. Die Regelungen zum KfW-Effizienzhaus Denkmal wurden übersichtlicher gestaltet und vereinfacht. Die Anforderungen an die Einzelmaßnahmen wurden geringfügig überarbeitet.

Die Leistungen des Sachverständigen sind weiterhin im Programm „Energieeffizient Sanieren – Baubegleitungszuschuss“ (Programm-Nr.: 431) förderfähig.

Liste der förderfähigen Maßnahmen:

Förderfähigkeit von Gründächern und Nistplätzen

Gerne informieren wir Sie, dass die Einrichtung von Gründächern und Nistplätzen an Neubau- oder Sanierungsvorhaben als förderfähige Maßnahmen in „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit der energetischen Wärmedämmung von Dächern können in der Sanierung und im Neubau Dachbegrünungen mitfinanziert werden. Gefördert werden das Bepflanzen von Dächern in Form von Dachgärten (oder des Bewachsenlassens nach entsprechender Herrichtung) einschließlich des notwendigen Unterbaus auf einem begrünten Dach.

Durch die energetische Sanierung von Gebäudehüllen können für Vögel, Insekten und Fledermäuse die Nistmöglichkeiten verloren gehen. Bauherren sind ggf. gesetzlich verpflichtet, die Nistplätze für Gebäudebrüter zu erhalten. Dafür stehen Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung, die mit wenig Aufwand und Kosten umgesetzt werden können: z.B. Nistkästen, Einbau von Niststeinen in die Fassade oder die Wärmedämmung, Konstruktion in Traufkästen, Dachschrägen oder im Giebelbereich. Die Kosten, die dafür bei Sanierung oder Neubau eines Gebäudes anfallen, sind in den KfW-Programmen zum energieeffizienten Bauen und Sanieren förderfähig. Weitere Informationen zum Erhalt und zum Einbau von Nistplätzen in der Wärmedämmung finden Sie auf den folgenden Seiten im Internet:

http://region-hannover.bund.net/themen_und_projekte/artenschutz_an_gebaeuden/informationmaterial_zum_downloaden

http://region-hannover.bund.net/themen_und_projekte/artenschutz_an_gebaeuden
www.bund-dueren.de/uploads/media/Info-Gebaeudesanierung_Artenschutz.pdf

Wir werden diese Förderinformationen zum 01.06.2014 in die „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ aufnehmen.

3. Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit 167: „Kombinierte Heizungsanlagen“ ab sofort vollständig förderfähig

Für Heizungsanlagen, die auf Basis erneuerbarer und fossiler Energieträger betrieben werden („kombinierte Heizungsanlagen“), kann damit eine zusätzliche Antragstellung für den fossilen Anlagenteil als Einzelmaßnahme im Programm „Energieeffizient Sanieren“ (152, 430) entfallen.

Auf den Internet-Seiten der KfW veröffentlichen wir zeitgleich zu dieser KfW-Information eine neue „Übersicht zur Förderung von Heizungsanlagen in bestehenden Wohngebäuden“ zur sofortigen Anwendung.

Das Merkblatt für den Ergänzungskredit werden wir zum 01.06.2014 entsprechend anpassen.

Service-Informationen

Das neue Merkblatt und die Anlagen „Technische Mindestanforderungen“ für die Programme „Energieeffizient Sanieren – Kredit“ (151/152), die „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ können Sie ab dem 06.01.2014 im Archiv unseres Beraterforums unter beraterforum.kfw.de herunterladen. Ebenso die „Übersicht zur Förderung von Heizungsanlagen in bestehenden Wohngebäuden“.

Alle weiteren Unterlagen (Merkblätter für die Programme „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“, „Energieeffizient Bauen“, „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ und „Altersgerecht Umbauen“, „Liste der Technischen FAQ“) stellen wir Ihnen im Archiv unseres Beraterforums spätestens zum 01.03.2014 zur Verfügung.

Alternativ können Sie die folgenden Dokumente über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen.

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;
E-Mail: bestellservice@kfw.de**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
6000003070	151/152	Merkblatt	Energieeffizient Sanieren – Kredit	06/2014
6000003071	151/152, 430	Anlage zum Merkblatt	Technische Mindestanforderungen	06/2014
6000003072	151/152, 430	Anlage zum Merkblatt	Liste der förderfähigen Maßnahmen	06/2014

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters unter folgender Rufnummer:

- Infocenter Wohnwirtschaft (08:00 – 18:30 Uhr): 0800 539 9002 (kostenfreie Rufnummer)